



Merkblatt

Praxisassistenten - Mitfinanzierung des Kantons Basel-Landschaft

DIESES MERKBLATT KANN NACH PROGRAMMBEGINN NOCH AENDERUNGEN ERFAHREN. ALLE ANGABEN GELTEN MIT VORBEHALT.

Die Regierungen der Kantone BL und BS haben sich, wie andere Kantone auch, dazu entschlossen, zur Förderung des Hausärzte-Nachwuchses in einem vorerst befristeten Programm Assistentenstellen in Hausarztpraxen mitzufinanzieren. Der Landrat hat dem Baselbieter Teilprojekt am 16. Oktober 2008 zugestimmt und für die Jahre 2009 bis 2011 eine wiederkehrende Ausgabe von jährlich 308'000 Franken bewilligt.

Im Kanton können ab 1.1.09 während drei Jahren jährlich maximal sechs Halbjahresstellen unterstützt werden. Der Kanton übernimmt 75% des Lohnes, maximal aber 75% von Lohnklasse 11, Erfahrungsstufe 6 (dies entspricht einem Jahreslohn von 112'304.40 Franken).

Besonders bevorzugt sollen Arbeitsverhältnisse werden, die im Hinblick auf eine nachfolgende Praxisübernahme abgeschlossen werden. Dieses Merkblatt gibt Auskunft über die Rahmenbedingungen.

Voraussetzungen beim Praxisinhaber

- Hausärztliche Disziplin (Allgemeine Medizin; Allgemeine Innere Medizin; Pädiatrie)
- Anerkennung als Ausbildungspraxis FMH
- Praxisort im Kanton Basel-Landschaft

Dem Praxisinhaber stehen während des Programms nur die üblichen Ferien zu. Weitere Stellvertretungen durch den Assistenten sind im subventionierten Programm nicht möglich.

Voraussetzungen beim Assistenten

- Weiterbildung in einem Fach, das für die Hausarztmedizin geeignet ist (siehe oben)
- Fortgeschrittener Weiterbildungsstand (z.B. 4 Jahre Weiterbildung gemäss Curriculum abgeschlossen)
- Glaubhaftes Interesse an der Übernahme einer Hausarztpraxis in der Nordwestschweiz (BS, BL, Teile AG oder SO nördlich des Juras)

Anmeldungsverfahren

- Bewerbung durch den Praxisinhaber. Einreichung der notwendigen Unterlagen zum Assistenten (Diplom, Auszug ZSR, Weiterbildungsbelege) und zur Praxis (FMH-Anerkennung).

Adresse: Kantonsarzt
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Postfach
4410 Liestal

- Ein beidseits unterschriebener Arbeitsvertrag mit Angabe der Brutto-Lohnsumme muss beigelegt oder nachgereicht werden. Die Beiträge der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion werden per Verfügung bewilligt. Der subventionierte Lohnanteil kann vom Arbeitgeber monatlich der Direktion in Rechnung gestellt werden.
- Praxisinhaber und Assistent werden durch Prof. P. Tschudi, Institut für Hausarztmedizin der Universität Basel, zu Gesprächen eingeladen.
- Bei mehr als sechs Bewerbungen pro Jahr trifft Prof. Tschudi eine Auswahl, die er der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vorschlägt. Die Genehmigung der ersten drei Programme noch im Januar 2009 ist möglich.

Anstellungsverhältnis

- Der Lohn richtet sich nach dem Besoldungsregelement BL : (<http://www.baselland.ch/Personalamt.273681.0.html>). Die Lohnsumme ist gemäss Landratsbeschluss plafoniert.
- Die obligatorische Haftpflichtversicherung wird durch den Praxisinhaber sichergestellt.

Eine Dokumentation zu Praxisassistenten findet sich auf der Internetseite des Kollegiums für Hausarztmedizin (www.kollegium.ch).

Auswertung

- Das Institut für Hausarztmedizin liefert jährlich einen Zwischenbericht über die Programme.
- Es führt zu diesem Zweck Schluss-Interviews mit Praxisinhabern und Assistenten durch. Diese Auswertungen sind durch den Landratsbeschluss vom 16. Oktober 2008 vorgeschrieben.

Liestal, im Januar 2009

Dominik Schorr